

Grabpflege

Wenn jemand verstirbt, muss er bestattet werden. Das geschieht auf dem Friedhof. Nur die nächsten Angehörigen haben das Recht und die Pflicht für eine standesgemäße Bestattung zu sorgen. Das bedeutet aber nicht, dass sie auch die Kosten zu tragen haben. Es kann sein, dass der Verstorbene nicht seine nächsten Angehörigen, sondern eine andere Person als Erben eingesetzt hat. Nur der Erbe trägt nach dem BGB die Kosten der Bestattung. Die Angehörigen können also von dem Erben die Kosten der Bestattung ersetzt verlangen. Die Juristen streiten darüber, was alles zu den Bestattungskosten gehört. Einige meinen, nur die Errichtung des Grabes und die Trauerfeier. Andere meinen, dass auch noch die Grabpflegekosten für ein Jahr nach der Bestattung. Solche Streitigkeiten zwischen seinen Angehörigen und dem Erben kann jeder vermeiden. Jeder kann einen Grabpflegevertrag abschließen oder dem Erben die Pflicht auferlegen, sein Grab zu pflegen. Es ist aber nie hundertprozentig sicher, dass der Erbe das Grab auch tatsächlich pflegt. Einen Vertrag kann man brechen und eine Auflage missachten. Die Auflage im Testament wird abgesichert durch Testamentsvollstreckung.

Öffentlich-rechtlich sieht es anders aus. In den Friedhofsordnungen steht, wer das Grab zu pflegen hat. Das sind die Angehörigen und nicht der Erbe. Man muss also aufpassen, was man in sein Testament schreibt.

Sie wollen mehr über Erbrecht wissen? Dann können Sie sich im Internet unter www.wirtschaftsrecht-adlershof.de den Ratgeber „Erbrecht und Vorsorge“ kostenlos herunterladen.

Infos: Anwaltskanzlei Dr. Zacharias

Tel.: 6392-4567